

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 5. Oktober 2016

**981. Revision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG);
Vernehmlassung**

Das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) regelt das Vertragsverhältnis zwischen den Versicherungen und ihren Kundinnen und Kunden. Es ist über 100 Jahre alt und genügt den Anforderungen und Bedürfnissen an ein modernes Gesetz nicht mehr. Einige punktuelle und vordringliche Änderungen wurden bereits mit einer Teilrevision 2006 vorgenommen. Mit der hier vorgelegten Teilrevision soll das Versicherungsvertragsrecht in einem weiteren Schritt in ausgewählten Punkten an die veränderten Gegebenheiten und an die Bedürfnisse nach einem vernünftigen und realisierbaren Versicherungsschutz angepasst werden.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf setzt die Anliegen des Parlaments gemäss Rückweisung der Totalrevision des VVG um, indem er die geforderten Änderungen namentlich beim Widerrufsrecht, bei der vorläufigen Deckung, bei der Verjährung, beim Kündigungsrecht und bei den Grossrisiken aufnimmt. Auch wurde an zahlreichen Stellen den Erfordernissen des elektronischen Geschäftsverkehrs durch Erleichterungen bei den Formvorschriften Rechnung getragen. Daneben wurden weniger weitgehende Anpassungen vorgenommen, die sich bei den Arbeiten als sachgerecht aufgedrängt haben. Das Grundanliegen des Parlaments, bewährte Bestimmungen bestehen zu lassen, blieb gewahrt. Formal wurde dem VVG durch die Einführung von Abschnittstiteln eine übersichtlichere Struktur gegeben. Auch wenn zu diesem Zweck einzelne Bestimmungen innerhalb des Gesetzes verschoben werden mussten, hat sich die Lesbarkeit des Gesetzes erheblich verbessert.

Auf Antrag der Finanzdirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Schreiben an das Eidgenössische Finanzdepartement (Zustelladresse: Rechtsdienst EFD, Bernerhof, 3003 Bern; auch per E-Mail an regulierung@gs-efd.admin.ch):

Mit Schreiben vom 6. Juli 2016 haben Sie uns zur Stellungnahme zur Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag eingeladen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir begrüßen die Revision grundsätzlich. Zu den einzelnen Bestimmungen haben wir folgende Bemerkungen:

Art. 3 VE-VVG

Im Sinne von Art. 12 Abs. 2 Bst. c des nicht verabschiedeten Entwurfs zum VVG vom 21. Januar 2009 beantragen wir, dass im Bereich der Krankenzusatzversicherung die Versicherungsunternehmen in Art. 3 VVG zusätzlich dazu verpflichtet werden, über die Finanzierungsmethode einschliesslich der Bildung und Verwendung von Altersrückstellungen zu informieren.

Diese Information ist für die Produktwahl der Versicherten besonders wichtig, da die Zusatzversicherung zumeist für die ganze Lebensdauer gedacht ist. Insbesondere werden die Konsumentinnen und Konsumenten dadurch auch in die Lage versetzt, neben den aktuell geltenden Prämien auch deren voraussichtliche künftige Entwicklung vergleichen zu können. Durch unterschiedliche Finanzierungsmethoden kann das Ausmass der Prämienabstufungen im Alter unterschiedlich stark ausfallen; diese Kenntnis kann für den Vertragsabschluss entscheidend sein.

Art. 35a Abs. 4 VE-VVG

Anders als in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) ist es dem Krankenzusatzversicherer nach geltendem VVG freigestellt, ob er in den Versicherungsbedingungen lediglich die Kündigungsmöglichkeit durch die versicherte Person vorsieht oder ob er auch sich selber dieses Recht (z. B. Kündigung im Schadenfall) vorbehält. Art. 35a Abs. 4 VE-VVG sieht neu vor, dass das ordentliche Kündigungsrecht in der Krankenversicherung nur den Versicherungsnehmenden, nicht aber dem Zusatzversicherer zusteht. Dies ist aufgrund der besonderen Natur der Krankenversicherung, wo sich die Versicherungsnehmenden mit der Versicherung ja gerade gegen das Risiko versichern, ein schlechtes Risiko zu sein, ausdrücklich zu begrüssen.

Art. 60a VE-VVG

Nach dem geltenden Recht haben geschädigte Dritte in der Haftpflichtversicherung ein gesetzliches Pfandrecht an der Versicherungsleistung. Damit kann der Schadenersatzanspruch der geschädigten Person geschützt werden. Der Weg über die Betreibung auf Pfandverwertung ist indessen wenig pragmatisch. Deshalb wird in Anlehnung an eine vergleichbare Regelung (Art. 65 Abs. 1 Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 [SVG; SR 741.01]) in Art. 60a VE-VVG die Einführung eines direkten Forderungsrechts der geschädigten Person gegenüber dem Haftpflicht-

versicherer vorgeschlagen. Damit die geschädigte Person das direkte Forderungsrecht auch ausüben kann, wird ihr gegenüber dem Haftpflichtigen zudem auch ein Anspruch auf Auskunft hinsichtlich des Haftpflichtversicherungsschutzes eingeräumt (Abs. 2).

Diese Neuerungen werden ausdrücklich begrüsst. Damit kann die Rechtsstellung beispielsweise von geschädigten Patientinnen und Patienten wesentlich verbessert werden. Personen, die einen Medizinalberuf ausüben, sowie die Institutionen des Gesundheitswesens, sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine andere, gleichwertige Sicherstellung zu erbringen (Art. 40 Bst. h Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006 [MedBG; SR 811.11] und § 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 [GesG; LS 810.1]). In jüngster Zeit melden sich vermehrt Patientinnen und Patienten von Medizinalpersonen, die sich ins Ausland abgesetzt haben und folglich in der Schweiz zivilrechtlich nicht mehr belangt werden können. Dieser Missstand könnte mit der vorgeschlagenen Regelung behoben werden. Dabei sollte aber sichergestellt werden, dass auch die Interessen der haftpflichtigen Person (z. B. durch Information und Beiladung im Prozessfall) gewahrt bleiben, damit nicht ungerechtfertigte Forderungen zulasten der Police der versicherten Person (mit negativen Folgen für die Prämien) vom Versicherer beglichen werden.

Art. 95c Abs. 2 und Abs. 3 insbesondere Bst. c VE-VVG

Wir begrüssen die Ausdehnung des Regressrechts in Art. 95c Abs. 2 VE-VVG.

Es ist sinnvoll, nicht mehr nur wie im geltenden Art. 72 Abs. 3 VVG Familienangehörige und Hausgenossen im Regress zu privilegieren. Hingegen kann die Privilegierung von Personen, die gemäss Art. 95c Abs. 3 Bst. c VE-VVG «ermächtigt sind, die versicherte Sache zu nutzen», so interpretiert werden, dass dieser Personenkreis auch Mieter und juristische Personen umfasst.

Eine solche Ausweitung des Kreises privilegierter Personen entspricht weder dem allgemeinen Rechtsverständnis noch der Ratio Legis des geltenden Art. 72 Abs. 3 VVG. Durch das Regressprivileg soll verhindert werden, dass Personen in Anspruch genommen werden, die von der geschädigten Person selber wegen deren enger Beziehung zu ihnen nicht in Anspruch genommen würden. Die Beziehung zwischen Mieter und Vermieter hat diese Qualität nicht. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Vermieter bei einer schuldhaften Schadenzufügung durch seinen Mieter darauf verzichten sollte, diesem gegenüber Schadenersatzansprüche durchzusetzen. Der Mieter ist schliesslich durch den Mietvertrag (Art. 257f Abs. 1 OR)

auch dazu verpflichtet, die Sache sorgfältig zu gebrauchen (vgl. zum Ganzen BGE 4A_133/2014, insbesondere auch zur Bedeutung dieser VVG-Bestimmung für die kantonalen Gebäudeversicherungen trotz grundsätzlicher Ausnahme vom VVG).

Bei der Privilegierung gegenüber Rückgriffsansprüchen von Versicherungen ist auch zu bedenken, dass dabei der haftpflichtrechtliche Grundsatz gemäss Art. 41 OR, der für jedes fahrlässige Handeln eine Verantwortung vorsieht, ausgehebelt wird. Die durch das Haftpflichtrecht beabsichtigte Verhaltenssteuerung erfordert eine sachgerechte Kostenzuweisung, weshalb Privilegierungen eng gehalten und nicht auf ganze Haftungsgruppen ausgeweitet werden sollten. Die Belastungen sollten im Rahmen einer sinnvollen Kostenverteilung (erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage, Art. 98 Abs. 2, S. 51) bei der Risikogemeinschaft der Schadenverantwortlichen verbleiben und bei dem Versicherungszweig anfallen, der hierfür direkt Prämien erhält. Für Mieterschäden sollten, soweit eine Haftung nach OR besteht, grundsätzlich die Privathaftpflichtversicherungen aufkommen. Es wäre weiter auch hinsichtlich der Präventionsbemühungen im Brandschutz nicht förderlich, Mieter beim Regress zu privilegieren.

Wir beantragen daher Art. 95c Abs. 3 Bst. c VE-VVG ersatzlos wegzulassen.

Art. 95c Abs. 3 VE-VVG sollte insgesamt – um eine systemwidrige Ausuferung durch die Rechtsprechung zu verhindern – allgemein enger gefasst und auf Personen beschränkt werden, die in einer engen persönlichen Beziehung zur versicherten Person stehen.

Aufhebung von Art. 103 Abs. 2 VVG

Im geltenden Art. 103 Abs. 2 VVG ist festgehalten, dass das VVG die kantonalen Vorschriften über Versicherungsverhältnisse, die bei den von den Kantonen organisierten Versicherungsanstalten entstehen, nicht berührt. Diese Ausschlussbestimmung zu den kantonalen öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherungen wurde im vorliegenden Entwurf weggelassen. Dem Anliegen der kantonalen Gebäudeversicherungen, das bereits in der Vernehmlassung zur Vorlage von 2006 vorgetragen wurde, wurde somit nicht Rechnung getragen.

Wir beantragen, dass die Bestimmung zur Nichtanwendbarkeit des Gesetzes auf die kantonalen öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherungen wieder aufgenommen wird, und schlagen dafür den folgenden Wortlaut vor: «Die kantonalen Vorschriften über Versicherungsverhältnisse, die bei den von den Kantonen organisierten Versicherungsanstalten entstehen, werden von diesem Gesetz nicht berührt.»

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi